

46. § 338 wird aufgehoben.

47. § 339 erhält folgende Fassung:

„§339

Zuständige Organe

(1) Für die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind zuständig:

1. das Gericht bei Verurteilung auf Bewährung einschließlich der dem Verurteilten auferlegten Verpflichtungen, soweit hierfür nicht andere Organe zuständig sind, Auferlegung besonderer Pflichten gegenüber Jugendlichen außer gemeinnütziger Freizeitarbeit, Geldstrafe und öffentlichem Tadel;
2. die Organe des Ministeriums des Innern bei Freiheitsstrafe, Haftstrafe, Jugendhaft, Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte, Ausweisung und Einziehung von Gegenständen;
3. der Landrat bei Tätigkeitsverbot und gemeinnütziger Freizeitarbeit;
4. das für die Erteilung einer Erlaubnis zuständige Organ bei Entzug dieser Erlaubnis.

(2) Bei der Verwirklichung einer Maßnahme strafrechtlicher Verantwortlichkeit gegenüber einem Jugendlichen ist mit den Organen der Jugendhilfe zusammenzuarbeiten.

(3) Die Einzelheiten des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug regelt das Strafvollzugsgesetz; die Einzelheiten der Verwirklichung der anderen Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit regeln besondere Durchführungbestimmungen.

48. In § 342 Abs. 1 werden die Worte: „gesellschaftlichen Beauftragten und anderer Bürger sowie im Zusammenwirken mit den Leitern der Betriebe, staatlichen Organe und Einrichtungen, den Vorständen der Genossenschaften und Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen sowie den Kollektiven“ und das davorstehende Komma gestrichen.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Die Absätze 4 bis 7 werden Absätze 3 bis 6; im neuen Abs. 5 erhält Satz 2 folgende Fassung: „Der Staatsanwalt kann einen entsprechenden Antrag stellen.“

49. § 343 wird aufgehoben.

50. § 344 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Der Staatsanwalt kann einen entsprechenden Antrag stellen.“ Satz 4 wird gestrichen.

51. In § 345 Abs. 1 werden die Worte „gesellschaftlichen Beauftragten und anderer Bürger“ und das davorstehende Komma gestrichen; in Abs. 2 werden die Worte „insbesondere des Kollektivs oder des Bürgen“ und das davorstehende Komma gestrichen.

52. § 347 erhält folgende Fassung:

„§347

Tätigkeitsverbot

Das Gericht entscheidet bei Verkürzung der Dauer des Tätigkeitsverbotes sowie bei Verkürzung oder Aufhebung des Fahrlaubnisentzuges gemäß § 53 Absatz 6 und § 54 Absatz 3 des Strafgesetzbuches durch Beschluß. Der Staatsanwalt und die örtlichen Organe der Staatsmacht können einen entsprechenden Antrag stellen.“

53. In § 349 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen; Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„ (7) Zur Erziehung des Verurteilten befähigte und geeignete Bürger können dem Gericht vorschlagen, daß sie die Bürgerschaft für die weitere Erziehung des Verurteilten übernehmen, wenn unter Berücksichtigung der Umstände der Straftat, der Persönlichkeit des Verurteilten sowie seiner positiven Entwicklung im Strafvollzug zu erwarten ist, daß der Zweck der Freiheitsstrafe ohne ihren weiteren Vollzug mit ihrer Hilfe erreicht wird. Mit der Gewährung der Strafaussetzung auf Bewährung ist die Bürgerschaft durch Beschluß zu bestätigen.“

54. § 350 Abs. 1 wird aufgehoben; der bisherige Abs. 2 wird **Abs. 1** und erhält folgende Fassung:

„(1) Das Gericht hat unter unmittelbarer Mitwirkung der

Schöffen die Verwirklichung der Strafaussetzung auf Bewährung in dem zur Gewährleistung der Erziehung und Bewährung des Verurteilten notwendigen Umfang zu kontrollieren. Hierzu ist das Gericht im Rahmen seiner Zuständigkeit insbesondere verpflichtet, wenn dem Verurteilten zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung der Strafaussetzung auf Bewährung gemäß § 45 Absatz 3 des Strafgesetzbuches bestimmte Pflichten auferlegt wurden.“

Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und Satz 2 erhält folgende Fassung: „Der Staatsanwalt kann einen entsprechenden Antrag stellen.“

Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und in ihm sind anstelle der Worte „§ 342 Absätze 2, 4, 5 und 7“ die Worte „§ 342 Absätze 2 bis 4 und 6“ zu setzen.

55. In § 350 a Abs. 1 ist anstelle von „§45 Absatz 5“ „§ 45 Absatz 4“ und in Abs. 2 anstelle von „§ 45 Absatz 6“ „§ 45 Absatz 5“ zu setzen.

Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Der Staatsanwalt kann einen entsprechenden Antrag stellen.“

Satz 5 wird gestrichen.

56. § 353 wird aufgehoben.

57. In § 359 Abs. 2 werden die Worte „und zur Wiedereingliederung Vorbestrafter“ gestrichen.

58. § 360 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Vollzug von Haftstrafe und Jugendhaft verjährt in einem Jahr.“

Abs. 4 wird aufgehoben; die Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.

59. In § 362 Abs. 3 werden die Worte „Vertretern der Kollektive“ und das davorstehende Komma gestrichen.

Anlage 3

zu vorstehendem Gesetz

Das Gesetz zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§5

Höhe der Ordnungsstrafe

(1) Die Ordnungsstrafe beträgt mindestens 10,— Deutsche Mark und, wenn die Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt, höchstens 1 000,— Deutsche Mark.

(2) Droht die Rechtsvorschrift für vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln Ordnungsstrafen an, ohne im Höchstmaß zu unterscheiden, so kann fahrlässiges Handeln im Höchstmaß nur mit der Hälfte des angedrohten Höchstbetrages der Ordnungsstrafe geahndet werden.

(3) Für geringfügige Ordnungswidrigkeiten kann eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 5,— bis 75,— Deutsche Mark vorgesehen werden.“

2. Als § 9 a wird eingefügt:

„ § 9 a

Ordnungsstrafmaßnahmen gegen juristische Personen
oder Personenvereinigungen

Kann wegen der Ordnungswidrigkeit aus tatsächlichen Gründen keine bestimmte Person verfolgt oder eine Ordnungsstrafmaßnahme gegen eine bestimmte Person nicht festgesetzt werden, so kann gegen die juristische Person oder die Personenvereinigung eine Ordnungsstrafmaßnahme selbständig festgesetzt werden, wenn

1. Pflichten, welche die juristische Person oder die Personenvereinigung treffen, verletzt worden sind,
2. die juristische Person oder die Personenvereinigung bereichert worden ist oder werden sollte.“